

«Titel» «Vorname» «Nachname» z.H. «zH» «Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

Organisationseinheit: Sachbearbeiter/in:

BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht, -

sicherheit und -qualität) Mag. Agnes Muthsam agnes.muthsam@bmg.gv.at

+43 (1) 71100-4876

E-Mail: Telefon: Fax:

Geschäftszahl:

Datum:
Ihr Zeichen:

Betreff: Kälber_17_05_2005 G

Runderlass

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu folgenden Themen mit:

Kälbergruppenhaltung:

Grundsätzlich ist Anhang I B Punkt 8.3.7. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einzuhalten:

Die Kälberhaltung in Einzelboxen/Einzelbuchten ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

Ausnahmen von der Gruppenhaltung sind gesundheits- oder verhaltensbedingt möglich.

Ersatzkälber im Mutterkuhbereich:

Aufbauend auf Anhang I B Punkt 3. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern (bis zum Alter von sechs Monaten) das ersatzweise Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

Die Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers muss am Betrieb aufliegen (Tierkörperverwertung TKV).

Konsequenz:

Für die Zucht verwendete Tiere erlangen Biostatus.

Für die Mast verwendete Tiere erlangen keinesfalls Biostatus und müssen daher konventionell vermarktet werden.

Für die Bundesministerin:

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt